

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/1/19 94/08/0211

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1999

Index

L60007 Landwirtschaftskammer Tirol 60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §34;

LWKG Tir 1993 §6 Abs1 lith;

Rechtssatz

Für den Betriebsbegriff sind nach der Rechtsprechung die Kriterien des§ 34 ArbVG maßgebend. Nach arbeitsrechtlicher Lehre und Rechtsprechung sind dafür die Einheit des Betriebsinhabers, die Einheit des Betriebszweckes und die Einheit der Organisation maßgebend. Nach insoweit übereinstimmender Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Hinweis E VwGH 19.2. 1993, 92/09/0106, und E VwGH 24.6.1997,95/08/0108, sowie E VfGH 29.9.1993, VfSlg 13544/1993, und E VfGH 10.10.1997, VfSlg 14985/1997) ist für Dienststellen (bei in der Regel vorgegebener Einheit des Betriebsinhabers) danach maßgebend: die örtliche Trennung von anderen Dienststellen, die Erfüllung bestimmter (sich von anderen Dienststellen oft unterscheidender) Verwaltungsaufgaben innerhalb eines räumlichen Wirkungsbereiches, das Auftreten unter einer eigenen Amtsbezeichnung, die Führung eines eigenen Dienstsiegels und das Vorhandensein eigenen Personals (bzw dessen Ausweisung im Stellenplan).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080211.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at